

# TE OGH 2022/9/29 120s82/22h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.09.2022

## Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 29. September 2022 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Solé als Vorsitzenden, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Oshidari, die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Michel-Kwapinski und Dr. Brenner und den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Haslwanter LL.M. in Gegenwart des Schriftführers Mag. Turner in der Strafsache gegen \* S\* wegen des Verbrechens des Mordes nach §§ 15, 75 StGB und anderer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Graz als Geschworenengericht vom 21. April 2022, AZ 12 Hv 87/21v, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt: Der Oberste Gerichtshof hat am 29. September 2022 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Solé als Vorsitzenden, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Oshidari, die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Michel-Kwapinski und Dr. Brenner und den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Haslwanter LL.M. in Gegenwart des Schriftführers Mag. Turner in der Strafsache gegen \* S\* wegen des Verbrechens des Mordes nach Paragraphen 15, 75, StGB und anderer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Graz als Geschworenengericht vom 21. April 2022, AZ 12 Hv 87/21v, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

## Spruch

In teilweiser Stattgebung der Nichtigkeitsbeschwerde wird das angefochtene Urteil, das im Übrigen unberührt bleibt, im Strafausspruch (einschließlich der Vorhaftanrechnung) und in der Anordnung der Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs 2 StGB aufgehoben und die Sache in diesem Umfang zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landesgericht für Strafsachen Graz verwiesen. In teilweiser Stattgebung der Nichtigkeitsbeschwerde wird das angefochtene Urteil, das im Übrigen unberührt bleibt, im Strafausspruch (einschließlich der Vorhaftanrechnung) und in der Anordnung der Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach Paragraph 21, Absatz 2, StGB aufgehoben und die Sache in diesem Umfang zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landesgericht für Strafsachen Graz verwiesen.

Die Nichtigkeitsbeschwerde im Übrigen wird zurückgewiesen.

Mit seiner Berufung wird der Angeklagte auf die kassatorische Entscheidung verwiesen.

Dem Angeklagten fallen die Kosten des Rechtsmittelverfahrens zur Last.

## Text

Gründe:

[1] Mit dem angefochtenen, auf dem Wahrspruch der Geschworenen beruhenden Urteil wurde \* S\* des Verbrechens des Mordes nach §§ 75, 15 StGB (1./), des Vergehens der Körperverletzung nach § 83 Abs 1 StGB (2./) sowie des Vergehens nach § 50 Abs 1 Z 1 WaffG (3./) schuldig erkannt, zu einer Freiheitsstrafe verurteilt und gemäß

§ 21 Abs 2 StGB in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher eingewiesen. [1] Mit dem angefochtenen, auf dem Wahrspruch der Geschworenen beruhenden Urteil wurde \* S\* des Verbrechens des Mordes nach Paragraphen 75, 15, StGB (1./), des Vergehens der Körperverletzung nach Paragraph 83, Absatz eins, StGB (2./) sowie des Vergehens nach Paragraph 50, Absatz eins, Ziffer eins, WaffG (3./) schuldig erkannt, zu einer Freiheitsstrafe verurteilt und gemäß Paragraph 21, Absatz 2, StGB in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher eingewiesen.

[2] Danach hat er in G\*

1./ am 18. Juli 2021 \* Sa\* durch mehrere Schüsse mit der Pistole der Marke Walther Modell 9, Nr 651708, in den Körper vorsätzlich zu töten versucht;

2./ am 17. Juli 2021 \* Sa\* vorsätzlich durch Schläge auf den Kopf und gegen das Gesicht am Körper verletzt, wodurch diese ein Monokelhämatom am linken Auge und ein Hämatom an der linken Schläfe erlitt;

3./ ab einem unbekanntem Zeitpunkt im Jahr 2015 oder 2016 bis zum 18. Juli 2021, wenn auch nur fahrlässig, unbefugt Schusswaffen der Kategorie B, nämlich eine Pistole der Marke Walther Modell 9, Nr 651708, und eine weitere Faustfeuerwaffe (sogenannter „Hasentöter“), besessen.

[3] Dagegen richtet sich die auf Z 4, 5, 6, 8 und 13 des § 345 Abs 1 StPO gestützte Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten. [3] Dagegen richtet sich die auf Ziffer 4, 5, 6, 8 und 13 des Paragraph 345, Absatz eins, StPO gestützte Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten.

### **Rechtliche Beurteilung**

[4] Die Verfahrensrüge (Z 4) erblickt einen Verstoß gegen § 228 Abs 1 StPO, weil die Verlesung des Wahrspruchs der Geschworenen samt anschließender Urteilsverkündung in der Zeit von 17:05 bis 17:20 Uhr erfolgt sei. Nach 15:30 Uhr sei es jedoch nicht mehr möglich gewesen, das Gerichtsgebäude zu betreten. [4] Die Verfahrensrüge (Ziffer 4,) erblickt einen Verstoß gegen Paragraph 228, Absatz eins, StPO, weil die Verlesung des Wahrspruchs der Geschworenen samt anschließender Urteilsverkündung in der Zeit von 17:05 bis 17:20 Uhr erfolgt sei. Nach 15:30 Uhr sei es jedoch nicht mehr möglich gewesen, das Gerichtsgebäude zu betreten.

[5] Das Vorbringen scheidet schon deshalb, weil die Torwache des Landesgerichts für Strafsachen Graz am Verhandlungstag bis 18:00 Uhr im Dienst war, sodass für die interessierte Öffentlichkeit die Möglichkeit bestand, bis zum Ende des Verhandlungstags Zutritt zu erlangen (Band III der Hv-Akten, Innenseite des Aktendeckels). Damit bestanden hinreichende Vorkehrungen zur Wahrung der Öffentlichkeit der Hauptverhandlung (RIS-Justiz RS0117048 [T3]), wobei es nicht erforderlich ist, permanent das uneingeschränkte Betreten eines Verhandlungssaals sicherzustellen (RIS-Justiz RS0117048 [T1]). [5] Das Vorbringen scheidet schon deshalb, weil die Torwache des Landesgerichts für Strafsachen Graz am Verhandlungstag bis 18:00 Uhr im Dienst war, sodass für die interessierte Öffentlichkeit die Möglichkeit bestand, bis zum Ende des Verhandlungstags Zutritt zu erlangen (Band römisch drei der Hv-Akten, Innenseite des Aktendeckels). Damit bestanden hinreichende Vorkehrungen zur Wahrung der Öffentlichkeit der Hauptverhandlung (RIS-Justiz RS0117048 [T3]), wobei es nicht erforderlich ist, permanent das uneingeschränkte Betreten eines Verhandlungssaals sicherzustellen (RIS-Justiz RS0117048 [T1]).

[6] Die gegen die Hauptfrage 3 (Schuldspruch 3./; § 50 Abs 1 Z 1 WaffG) gerichtete Fragenrüge (Z 6) macht nicht klar, weshalb es geboten sein soll, die dort als „Hasentöter“ bezeichnete Faustfeuerwaffe zwecks Individualisierung der Tatumstände näher (etwa durch Angabe einer Seriennummer oder der Herstellermarke) zu beschreiben (vgl 14 Os 77/88; RIS-Justiz RS0114319 [T2]). [6] Die gegen die Hauptfrage 3 (Schuldspruch 3./; Paragraph 50, Absatz eins, Ziffer eins, WaffG) gerichtete Fragenrüge (Ziffer 6,) macht nicht klar, weshalb es geboten sein soll, die dort als „Hasentöter“ bezeichnete Faustfeuerwaffe zwecks Individualisierung der Tatumstände näher (etwa durch Angabe einer Seriennummer oder der Herstellermarke) zu beschreiben vergleiche 14 Os 77/88; RIS-Justiz RS0114319 [T2]).

[7] Im Übrigen hätte eine allfällige Formverletzung iSd § 345 Abs 1 Z 6 StPO keinen rechtsfehlerhaften Schuldspruch nach sich gezogen (§ 345 Abs 3 StPO; vgl Ratz, WK-StPO § 345 Rz 38), weil dieser angesichts der zudem angeführten Faustfeuerwaffe „Walther Modell 9, Nr 651708“ unberührt bliebe. Für die Annahme eines Vergehens nach § 50 Abs 1 Z 1 WaffG spielt es nämlich keine Rolle, ob der Täter eine oder mehrere der dort bezeichneten Schusswaffen unbefugt besitzt oder führt (zur vergleichbaren Situation bei § 50 Abs 1 Z 2 und 3 WaffG siehe RIS-Justiz RS0130142; Fabrizio/Michel-Kwapinski/Oshidari, StGB14 § 50 WaffG Rz 1/1). [7] Im Übrigen hätte eine allfällige Formverletzung iSd Paragraph 345, Absatz eins, Ziffer 6, StPO keinen rechtsfehlerhaften Schuldspruch nach sich gezogen (Paragraph 345,

Absatz 3, StPO; vergleiche Ratz, WK-StPO Paragraph 345, Rz 38), weil dieser angesichts der zudem angeführten Faustfeuerwaffe „Walther Modell 9, Nr 651708“ unberührt bliebe. Für die Annahme eines Vergehens nach Paragraph 50, Absatz eins, Ziffer eins, WaffG spielt es nämlich keine Rolle, ob der Täter eine oder mehrere der dort bezeichneten Schusswaffen unbefugt besitzt oder führt (zur vergleichbaren Situation bei Paragraph 50, Absatz eins, Ziffer 2 und 3 WaffG siehe RIS-Justiz RS0130142; Fabrizio/Michel-Kwapinski/Oshidari, StGB14 Paragraph 50, WaffG Rz 1/1).

[8] Die Instruktionsrüge (Z 8) behauptet, dass die (allerdings ohnedies alternativ angelegte – vgl S 22) Rechtsbelehrung das Willenselement bedingten Vorsatzes an die zusätzliche Bedingung geknüpft hätte, dass der Täter mit dem schädigenden Erfolg „einverstanden“ sein müsse. Diesem Vorbringen ermangelt es bereits an der erforderlichen Beschwer (zu einer derartigen Konstellation bei einer zum Nachteil des Angeklagten erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde vgl 15 Os 15/02). [8] Die Instruktionsrüge (Ziffer 8,) behauptet, dass die (allerdings ohnedies alternativ angelegte – vergleiche S 22) Rechtsbelehrung das Willenselement bedingten Vorsatzes an die zusätzliche Bedingung geknüpft hätte, dass der Täter mit dem schädigenden Erfolg „einverstanden“ sein müsse. Diesem Vorbringen ermangelt es bereits an der erforderlichen Beschwer (zu einer derartigen Konstellation bei einer zum Nachteil des Angeklagten erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde vergleiche 15 Os 15/02).

[9] Der Sanktionsrüge (Z 13 iVm Z 5) zuwider wurden Verteidigungsrechte des Angeklagten durch die Abweisung zweier Beweisanträge nicht verletzt. [9] Der Sanktionsrüge (Ziffer 13, in Verbindung mit Ziffer 5,) zuwider wurden Verteidigungsrechte des Angeklagten durch die Abweisung zweier Beweisanträge nicht verletzt.

[10] Zwar ist dem Beschwerdeführer dahin zuzustimmen, dass Personen mit besonderem Fachwissen („Privatexperten“) als Zeugen (RIS-Justiz RS0118421) hinsichtlich der von ihnen erhobenen Befundtatsachen, nicht aber über ihre Schlussfolgerungen vernommen werden können (Hinterhofer, WK-StPO § 125 Rz 24 mwN; Hinterhofer/Oshidari, Strafverfahren Rz 7.658). [10]Zwar ist dem Beschwerdeführer dahin zuzustimmen, dass Personen mit besonderem Fachwissen („Privatexperten“) als Zeugen (RIS-Justiz RS0118421) hinsichtlich der von ihnen erhobenen Befundtatsachen, nicht aber über ihre Schlussfolgerungen vernommen werden können (Hinterhofer, WK-StPO Paragraph 125, Rz 24 mwN; Hinterhofer/Oshidari, Strafverfahren Rz 7.658).

[11] Die in Rede stehenden Anträge (ON 117 S 27) auf Vernehmung

- -Strichaufzählung des Mag. Dr. B\* zum Beweis dafür, dass der Angeklagte über „keine ausreichenden Wesenszüge [verfügt], die eine Klassifizierung einer Persönlichkeitsstörung nach ICD 10 erlauben oder eine Anpassungsstörung und problematische Persönlichkeitsstörung erklären können“ sowie
- -Strichaufzählung des Dr. R\* zum Beweis dafür, dass der Angeklagte keine Anzeichen einer kombinierten Persönlichkeitsstörung mit emotional-instabilen, narzisstischen, paranoiden und dissozialen Anteilen sowie keine Anzeichen einer Anpassungsstörung aufweist,

waren aber gerade nicht auf Befundtatsachen, sondern auf eine dem gerichtlich bestellten Sachverständigen vorbehaltene Begutachtung (vgl erneut Hinterhofer, WK-StPO § 125 Rz 44) gerichtet.waren aber gerade nicht auf Befundtatsachen, sondern auf eine dem gerichtlich bestellten Sachverständigen vorbehaltene Begutachtung vergleiche erneut Hinterhofer, WK-StPO Paragraph 125, Rz 44) gerichtet.

[12] Mangels eines einem Zeugenbeweis zugänglichen Beweisthemas war – wie anzumerken bleibt – das zusätzliche Vorbringen des Antragstellers, wonach die Befragung der Privatexperten zum Inhalt der „Befundaufnahme“ bzw der „Befundung“ geeignet sei, „das Beweisthema zu belegen“, ohne Relevanz.

[13] Die weitere Beschwerde (Z 13 zweiter Fall) weist aber zutreffend darauf hin, dass die vom Erstgericht angeordnete Einweisung in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs 2 StGB Sachverhaltsannahmen zu sämtlichen vom Gesetz vorgegebenen Erkenntnisquellen (Person und Zustand des Rechtsbrechers sowie Art der Tat) vermissen lässt. [13]Die weitere Beschwerde (Ziffer 13, zweiter Fall) weist aber zutreffend darauf hin, dass die vom Erstgericht angeordnete Einweisung in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach Paragraph 21, Absatz 2, StGB Sachverhaltsannahmen zu sämtlichen vom Gesetz vorgegebenen Erkenntnisquellen (Person und Zustand des Rechtsbrechers sowie Art der Tat) vermissen lässt.

[14] Denn das Urteil enthält – über die bloß unsubstantiierte Wiedergabe der verba legalia hinaus – vor allem keine

Konstatierungen zu in der Person des Rechtsbrechers gelegenen Umständen für die Befürchtung der Prognosestat (vgl dazu Ratz in WK2 StGB § 21 Rz 25). [14] Denn das Urteil enthält – über die bloß unsubstantiierte Wiedergabe der verba legalia hinaus – vor allem keine Konstatierungen zu in der Person des Rechtsbrechers gelegenen Umständen für die Befürchtung der Prognosestat vergleiche dazu Ratz in WK2 StGB Paragraph 21, Rz 25).

[15] Somit war in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Generalprokuratur die Aufhebung der in Rede stehenden Maßnahme und – wegen des untrennbaren Zusammenhangs (§§ 344, 289 StPO) – auch die Kassation des Strafausspruchs (vgl RIS-Justiz RS0115054) bereits bei nichtöffentlicher Beratung (§§ 344, 285e StPO) die Folge. [15] Somit war in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Generalprokuratur die Aufhebung der in Rede stehenden Maßnahme und – wegen des untrennbaren Zusammenhangs (Paragraphen 344, 289, StPO) – auch die Kassation des Strafausspruchs vergleiche RIS-Justiz RS0115054) bereits bei nichtöffentlicher Beratung (Paragraphen 344, 285 e, StPO) die Folge.

[16] Mit seiner Berufung war der Angeklagte auf diese Entscheidung zu verweisen.

[17] Die Kostenentscheidung beruht auf § 390a Abs 1 StPO. [17] Die Kostenentscheidung beruht auf Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO.

**Textnummer**

E136291

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2022:01200S00082.22H.0929.000

**Im RIS seit**

20.10.2022

**Zuletzt aktualisiert am**

24.10.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)